

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Problem und Ziel:

Verschärfungen des Waffenrechts in den Jahren 2002/2003 und 2008 haben den Amoklauf eines Jugendlichen am 11. März 2009 mit 16 Toten und mehrere weitere Tötungsdelikte mit legalen und illegalen Schusswaffen nicht verhindern können. Mit diesem Gesetz erfolgt eine Verschärfung der Bestimmungen des Waffengesetzes mit dem Ziel, den Missbrauch legaler Waffen, den Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit Schusswaffen und deren Beschaffung für kriminelle Zwecke weiter zu erschweren.

B. Lösung:

Zur Lösung der dargestellten Probleme und zur Zielerreichung ist eine Änderung der bestehenden Vorschriften im vorgesehenen Umfang notwendig.

Die Änderung des § 4 des Waffengesetzes ermöglicht den Waffenbehörden den Fortbestand des waffenrechtlichen Bedürfnisses für den weiteren Waffenbesitz zu prüfen. Sie ist damit Grundlage für einen möglichen Widerruf der Erlaubnis zum Waffenbesitz nach § 45. § 8 Absatz 2 wird aufgehoben, da die dort genannten Bedürfniskonkretisierungen praktisch ins Leere laufen. Für Jäger bzw. Sportschützen gehen §§ 13 bzw. 14 als Spezialregelungen vor. Mit der Änderung des § 27 wird Jugendlichen die Möglichkeit genommen, Fertigkeiten im Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen zu erwerben. Die Anpassung des § 36 gewährleistet, dass die Behörden die Beachtung der Bestimmungen zur sicheren Aufbewahrung wirksam überwachen können. Darüber hinaus wird der Verordnungsgeber in die Lage versetzt, neben der Aufbewahrung auch die Sicherung von Waffen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Art der Aufbewahrung festzulegen und fortzuentwickeln. Die wirksame Sanktionierung von Verstößen dient auch der Prävention. Da nur die Meldebehörden sicher und zeitnah über Umzüge von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse haben, war es geboten, durch die

Anpassung des § 44 auch die aufnehmende Waffenbehörde über den Zuzug zu informieren.

Die Möglichkeit der Vernichtung sichergestellter Waffen verhindert, dass diese dem Markt zugeführt werden und der Staat damit einen Beitrag zur Steigerung des Waffenbesitzes leistet.

Durch die Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung wird das Bewegungs-Schießen verboten.

Die Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dient dem Zweck, unter dem Deckmantel des Spiels Fertigkeiten im Umgang mit Waffen zu erwerben und auf diesem Wege die Hemmschwelle für einen Gebrauch von Waffen gegenüber Personen herabzusetzen.

C. Alternativen:

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen führen zu keiner Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund.

Der Vollzugsaufwand bei den Ländern ist nicht abschätzbar und steht in Abhängigkeit mit der Intensität der Überprüfungen.

E. Sonstige Kosten:

Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht zu erwarten

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten:

Bürokratiekosten der Wirtschaft:

Es eine Informationspflicht erweitert.

Die Höhe der finanziellen Belastung für die Wirtschaft, Bürger und Verwaltung ist (kurzfristig) nicht abschätzbar.

Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger:

Es wird eine Informationspflicht erweitert.

Bürokratiekosten der Verwaltung:

Es werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und eine Informationspflicht abgeschafft.